

1094 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1982 05 11

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXX, mit dem das Berggesetz 1975 geändert wird (Berggesetznovelle 1982)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 124/1978 wird wie folgt geändert:

1. § 5 hat zu lauten:

„§ 5. Grundeigene mineralische Rohstoffe sind:

1. Magnesit; Illitton und andere Blähtone; Tone, soweit sie sich zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen eignen; Quarz, Quarzit und Quarzsand, soweit sie sich zur Herstellung von Glas oder feuerfesten Erzeugnissen eignen;
2. Dolomit, soweit er sich zur Herstellung feuerfester Erzeugnisse eignet; Tone, soweit sie sich zur Herstellung von säurefesten oder nicht als Ziegeleierzeugnisse anzusehenden keramischen Erzeugnissen eignen; Bentonit; Kieselgur; Asbest; Glimmer; Feldspat; Traß; Andalusit, Sillimanit und Dithen.“

2. Im § 68 Abs. 2 erster Satz, im § 213 Abs. 3 erster Satz und im § 262 Abs. 7 ist der Ausdruck „Montanistische Hochschule in Leoben“ und im § 73 Abs. 3 der Ausdruck „Montanistische Hochschule in Leoben“ durch den Ausdruck „Montanuniversität Leoben“ zu ersetzen.

3. § 77 hat zu lauten:

„§ 77. (1) Der Bund kann die Ausübung der Rechte nach § 76 Abs. 1 hinsichtlich der Kohlenwasserstoffe oder der uran- und thoriumhaltigen mineralischen Rohstoffe einschließlich des Rechtes zur Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe in von ihm zu bestimmenden Gebieten im Amtsbezirk einer Berghauptmannschaft (Aufsuchungsgebieten) natürlichen oder juristischen Personen, die über die notwendigen technischen und finanziellen Mittel zur Eröffnung und Führung eines Bergbaus verfü-

gen, gegen ein angemessenes Entgelt überlassen. Für die Dauer der Überlassung der Ausübung der Rechte des Aufsuchens von Kohlenwasserstoffen sowie der Suche und Erforschung kohlenwasserstoffführender geologischer Strukturen, die zum Speichern von flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen verwendet werden sollen, oder des Rechtes des Aufsuchens von uran- und thoriumhaltigen mineralischen Rohstoffen ist ein Flächenzins zu entrichten. Für die Dauer der Überlassung der Ausübung des Rechtes des Gewinnens von Kohlenwasserstoffen oder von uran- und thoriumhaltigen mineralischen Rohstoffen einschließlich des Rechtes zur Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe sind ein Feldzins und ein Förderzins zu entrichten. Für die Ausübung des mit dem Recht des Gewinnens von Kohlenwasserstoffen verbundenen Rechtes zum Speichern von flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen in kohlenwasserstoffführenden geologischen Strukturen oder Teilen von solchen ist ein Speicherzins zu entrichten.

(2) Der Förderzins beträgt für flüssige Kohlenwasserstoffe 20% und für gasförmige Kohlenwasserstoffe 15% des Wertes, der sich bei Zugrundelegung des durchschnittlichen jährlichen Importwertes loco Grenze pro t Rohöl (für flüssige Kohlenwasserstoffe) und pro m³ Erdgas (für gasförmige Kohlenwasserstoffe) im Kalenderjahr der Förderung, errechnet auf Grund der Einfuhrstatistik des Österreichischen Statistischen Zentralamtes, ergibt. Dieser durchschnittliche Importwert pro Einheit ist durch Teilung des im Jahr ausgewiesenen Gesamtimportwertes loco Grenze durch die ausgewiesene Jahresgesamtimportmenge zu errechnen. Ist in einem Kalenderjahr kein Import erfolgt, so ist der auf Grund der deutschen Einfuhrstatistik für die Bundesrepublik Deutschland errechnete durchschnittliche jährliche Importwert loco deutsche Grenze pro t Rohöl (pro m³ Erdgas) der Berechnung zugrunde zu legen, wobei für die Fördermengen der einzelnen Monate die DM nach dem Wiener Devisenmittelkurs am Letzten des jeweiligen Fördermonates in Schilling umzurechnen ist.

(3) Förderzinspflichtig bei flüssigen Kohlenwasserstoffen ist der Teil der gesamten geförderten Menge an Rohöl, der Dritten überlassen, gespeichert, gelagert, verarbeitet oder sonstwie verwertet wird (auch für eigene Zwecke). Förderzinspflichtig bei gasförmigen Kohlenwasserstoffen ist die gesamte geförderte Menge an Rohgas ohne das in kohlenwasserstoffführende geologische Strukturen rückgeführte Gas, abzüglich der im Rohgas enthaltenen Menge an inerten Gasen und H₂S und abzüglich einer jeweils vertraglich zu bestimmenden Menge für Verluste, Meßdifferenzen und den Eigenverbrauch für Bergbauzwecke beim Kohlenwasserstoffbergbau. Die Wiederproduktion des in kohlenwasserstoffführende geologische Strukturen rückgeführten inländischen Gases ist der jeweiligen gesamten geförderten Menge an Rohgas zuzuzählen. Soweit die Importstatistik für Erdgas auf einer anderen Volumermittlung beruht als die Ermittlung der förderzinspflichtigen Menge, ist das Volumen entsprechend umzurechnen. Für Ligroin (Erdgaskondensat) ist derselbe Förderzins wie für flüssige Kohlenwasserstoffe zu entrichten, sofern die das Ligroin bildenden höheren Kohlenwasserstoffe nicht in der förderzinspflichtigen Rohgasmenge berücksichtigt sind.

(4) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und der Bundesminister für Finanzen haben in Abständen von jeweils einem Jahr gemeinsam zu überprüfen, ob der Förderzins für flüssige und gasförmige Kohlenwasserstoffe noch ein angemessenes Entgelt im Sinne des Abs. 1 darstellt, und, falls dies infolge Änderung der für den Kohlenwasserstoffbergbau maßgebenden volkswirtschaftlichen oder technischen Verhältnisse nicht mehr zutrifft, hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung Zuschläge zum Förderzins oder Abschläge von diesem festzusetzen. Hiebei sind die Zuschläge zum Förderzins

1. für flüssige Kohlenwasserstoffe
 - a) aus einer Tiefe von mehr als 4 000 m,
 - b) aus Vorkommen oder Teilen von Vorkommen mit hochviskosem Erdöl und geringer oder ohne Lagerstättenenergie,
 - c) aus Vorkommen oder Teilen von Vorkommen, die infolge mangelnder Abbauwürdigkeit nicht in Förderung genommen worden sind oder aus denen die Förderung wegen nicht mehr gegebener Abbauwürdigkeit eingestellt worden ist,
 - d) wenn sie mit Hilfe von Verfahren zur Erhöhung der Ausbeute mittels künstlich zugeführter Energie gefördert worden sind und hiebei über eine sekundäre Ausbeute hinausgegangen worden ist oder
 - e) wenn sie aus gering permeablen Vorkommen oder Teilen von solchen mit Hilfe von Verfahren zur Erhöhung der Durchlässigkeit durch hydraulische Lagerstättenbehandlung gefördert worden sind, und

2. für gasförmige Kohlenwasserstoffe
 - a) aus einer Tiefe von mehr als 5 000 m oder
 - b) wenn sie aus gering permeablen Vorkommen oder Teilen von solchen mit Hilfe von Verfahren zur Erhöhung der Durchlässigkeit durch hydraulische Lagerstättenbehandlung gefördert worden sind, niedriger und die Abschläge vom Förderzins höher festzusetzen.“

4. § 78 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Bei Überlassung der Ausübung der Rechte des Aufsuchens und Gewinnens von Kohlenwasserstoffen oder von uran- und thoriumhaltigen mineralischen Rohstoffen (§ 77 Abs. 1) ist hierüber vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen namens des Bundes ein bürgerlichrechtlicher Vertrag zu schließen, in dem die allgemeinen Rechte und Pflichten beim Aufsuchen und Gewinnen und ferner, wenn sich der Vertrag auf Kohlenwasserstoffe bezieht, auch die allgemeinen Rechte und Pflichten beim Suchen und Erforschen kohlenwasserstoffführender geologischer Strukturen, die zum Speichern flüssiger oder gasförmiger Kohlenwasserstoffe verwendet werden sollen, sowie beim Speichern solcher Kohlenwasserstoffe in kohlenwasserstoffführenden geologischen Strukturen festzusetzen sind. Im Vertrag ist überdies, soweit nicht der § 77 Abs. 2 bis 4 gilt, das zu leistende, angemessen zu bestimmende Entgelt (Flächen-, Feld- und Speicherzins; Förderzins für uran- und thoriumhaltige mineralische Rohstoffe) festzusetzen. Außerdem ist das Aufsuchungsgebiet anzugeben.“

5. Dem § 81 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Bei Vorkommen von Kohlenwasserstoffen kann sich der Aufschlagspunkt jedoch auch außerhalb des begehrten Gewinnungsfeldes befinden.“

6. a) Die Überschrift des § 105 hat statt „Magnesit, Illitton und andere Blähtone“ „Magnesit, Blähtone, feuerfeste Tone, hochwertiger Quarz, Quarzit und Quarzsand“ zu lauten.

b) Im § 105 Abs. 1 erster Satz und im § 105 Abs. 2 erster Satz ist der Ausdruck „Magnesit, Illitton oder anderen Blähtonen oder einer einen derartigen mineralischen Rohstoff“ durch den Ausdruck „Magnesit, Illitton oder anderen Blähtonen, Tonen, soweit sie sich zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen eignen, Quarz, Quarzit oder Quarzsand, soweit sie sich zur Herstellung von Glas oder feuerfesten Erzeugnissen eignen, oder einer einen derartigen mineralischen Rohstoff“ zu ersetzen.

c) Im § 105 Abs. 3 erster Satz ist der Ausdruck „Magnesit oder Illitton oder sich hiebei anfallende andere Blähtone“ durch den Ausdruck „Magnesit oder Illitton oder sich hiebei anfallende andere Blähtone oder zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen sich eignende Tone oder sich den

1094 der Beilagen

3

beim Erschließen und Untersuchen anfallenden zur Herstellung von Glas oder feuerfesten Erzeugnissen sich eignenden Quarz, Quarzit oder Quarzsand“ zu ersetzen.

d) Im § 105 Abs. 3 zweiter Satz ist der Ausdruck „Magnesits oder Illitons oder abgebauter anderer Blähtone“ durch den Ausdruck „Magnesits oder Illitons oder abgebauter anderer Blähtone oder zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen sich eignender Tone oder des abgebauten zur Herstellung von Glas oder feuerfesten Erzeugnissen sich eignenden Quarzes, Quarzits oder Quarzsandes“ zu ersetzen.

7. Nach § 154 Abs. 2 ist folgender Abs. 3 einzufügen:

„(3) Eine an einer ausländischen Hochschule oder Lehranstalt erfolgreich abgeschlossene Ausbildung gilt dann als einschlägig im Sinn des Abs. 2, wenn sie der entsprechenden erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an einer inländischen Hochschule oder Lehranstalt gleichwertig ist. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, bei einer Hochschulausbildung nach Anhörung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, bei Ausbildung an einer Lehranstalt nach Anhörung des Bundesministers für Unterricht und Kunst.“

8. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 des § 154 erhalten die Bezeichnungen „4“, „5“ und „6“.

9. § 158 hat zu lauten:

„§ 158. Nähere Vorschriften über die verlangte Vorbildung, über die Erfordernisse der Gleichwertigkeit einer Ausbildung an einer ausländischen Hochschule oder Lehranstalt, die Art der erforderlichen praktischen Verwendung, die Prüfung nach § 154 Abs. 4 und den Nachweis der erforderlichen theoretischen Kenntnisse für die Leitung eines Bergbaubetriebes, einer selbständigen Betriebsabteilung und der Abteilungen im Fall des § 150 Abs. 3 sowie für die technische Aufsicht bei Fehlen einer entsprechenden Vorbildung erläßt der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung.“

10. § 163 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Als entsprechende Vorbildung gilt die Absolvierung der Diplomstudien der Studienrichtung Markscheidewesen an der Montanuniversität Leoben. § 154 Abs. 3 gilt sinngemäß.“

11. § 179 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann, wenn es die geologisch-lagerstättenkundlichen Verhältnisse und die Art der Gewinnungs- oder Speichertätigkeit ermöglichen, durch Verordnung für einzelne Bergbaugebiete festsetzen, daß für die Errichtung bestimmter Arten von Bauten und anderen Anlagen oder in bestimm-

ten Entfernungen von näher zu bezeichnenden Bergbauanlagen keine Bewilligungen nach § 176 Abs. 2 erforderlich sind. Solche Verordnungen können auch rückwirkend erlassen werden.

12. § 183 Abs. 2 Z. 3 hat zu lauten:

„3. der Schaden an einer Anlage, wenn diese in einem Bergbaugebiet nach dessen Ersichtlichmachung im Grundbuch oder nach Kundmachung der Begrenzung des Bergbaugbietes nach § 251 a errichtet und hiefür nicht die Bewilligung der Berghauptmannschaft erteilt worden ist oder eine solche zwar vorliegt, die damit verbundene Verpflichtung zu Sicherheitsvorkehrungen aber nicht eingehalten worden ist.“

13. § 205 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen, ferner zum Schutz von Sachen, der Umwelt, von Lagerstätten und der Oberfläche sowie zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit kann der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, zum Schutz der Umwelt jedoch nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, durch Verordnung nähere Regelungen über die beim Bergbau durchzuführenden Maßnahmen treffen.“

14. Dem § 208 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„In den Übersichtskarten sind die Bergbaugebiete, auf die sich der Geltungsbereich einer Verordnung nach § 179 Abs. 4 bezieht, besonders zu kennzeichnen.“

15. § 214 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Die Höhe der für jedes Kalenderjahr für jede Schurfberechtigung zu entrichtenden Freischurfgebühr wird mit 100 S, die Höhe der für jedes Kalenderjahr für jede Bergwerksberechtigung für ein Grubenmaß zu entrichtenden Maßengebühr mit 300 S festgesetzt. Für eine Bergwerksberechtigung für eine Überschar ist die Hälfte dieser Maßengebühr zu entrichten, für eine Bergwerksberechtigung für ein Doppelmaß das Zweifache dieser Maßengebühr. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung zu den vorstehend angeführten Beträgen einen Zuschlag festzusetzen, soweit dies notwendig ist, um diese Beträge den geänderten gesamtwirtschaftlichen Verhältnissen anzugleichen. Die sich hienach ergebende Höhe der Freischurf- und der Maßengebühr ist in der Verordnung festzustellen; die Beträge sind auf volle Schilling aufzurunden.

(3) Die Freischurf- und Maßengebührenpflicht beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem die Verleihung der Schurf- oder Bergwerksberechtigung

rechtskräftig geworden ist, und endet mit dem Kalenderjahr, in dem die Schurfberechtigung erloschen ist oder die Erklärung des Erlöschens der Bergwerksberechtigung rechtskräftig geworden ist. Die Freischurf- und die Maßengebühr sind am 10. April jedes Jahres fällig. Die erstmals zu entrichtende Freischurf- oder Maßengebühr ist am 10. desjenigen Monats fällig, der auf den Monat folgt, in dem die Verleihung der Schurf- oder Bergwerksberechtigung rechtskräftig geworden ist. Die Schurf- und Bergwerksberechtigten haben die zu entrichtenden Freischurf- und Maßengebühren selbst zu berechnen.“

16. § 214 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Wird die Freischurfgebühr trotz Setzung einer Nachfrist von einem Monat nicht oder nur teilweise entrichtet, so erlischt die Schurfberechtigung. Auf Verlangen hat die Berghauptmannschaft das Bestehen oder Nichtbestehen der Schurfberechtigung festzustellen. Wird die Maßengebühr durch zwei aufeinanderfolgende Jahre trotz Setzung einer Nachfrist von einem Monat nicht oder nur teilweise entrichtet, so hat die Berghauptmannschaft die Bergwerksberechtigung zu entziehen.“

17. Dem § 224 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Bergwerksberechtigungen für Doppelmaße gelten als Bergwerksberechtigungen für Grubenmaße.“

18. § 234 zweiter Satz hat zu lauten:

„Sie sind mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1981 diesem Bundesgesetz anzugleichen.“

19. Dem § 234 ist folgender Satz anzufügen:

„Auf Grund von Aufsuchungs- und Gewinnungsverträgen betreffend Bitumen vom Bund als Vertragspartner vor dem 1. Jänner 1981 anerkannte Gewinnungsfelder gelten als nach § 82 Abs. 1 anerkannte Gewinnungsfelder.“

20. Nach § 251 sind ein § 251 a und ein § 251 b mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Kundmachung der Begrenzungen von Bergbaugebieten

§ 251 a. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat die Begrenzungen von Bergbaugebieten im Bundesgesetzblatt kundzumachen, die aus Grundstücken und Grundstücksteilen gebildet werden, die sich innerhalb der Begrenzungen von Gewinnungsfeldern befinden, die auf Grund von Aufsuchungs- und Gewinnungsverträgen betreffend Bitumen vom Bund als Vertragspartner vor dem 1. Jänner 1981 anerkannt worden sind. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit auch die Begrenzungen von Bergbaugebieten im Bundesgesetzblatt kundmachen, die aus Grundstücken und Grundstücksteilen gebildet werden, die

sich innerhalb der Begrenzungen von Grubenmaßen, Überscharen, anderen als im ersten Satz genannten Gewinnungsfeldern, Abbaufeldern oder Speicherfeldern befinden. Das gleiche gilt für die mit Bescheid nach § 177 Abs. 2 festgesetzten Bergbaugebiete. Ändern sich die im Bundesgesetzblatt kundgemachten Begrenzungen infolge Auflassung von Bergbaugebieten oder Teilen davon, so hat dies der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

Bauten und andere Anlagen in Bergbaugebieten mit Kohlenwasserstoffbergbau

§ 251 b. Für nicht als Bergbauanlagen geltende Bauten und andere Anlagen, die zwischen dem 1. Oktober 1975 und dem 31. Dezember 1981 in Bergbaugebieten errichtet worden sind, die aus Grundstücken und Grundstücksteilen gebildet werden, die sich innerhalb der Begrenzungen von Gewinnungsfeldern befinden, die auf Grund von Aufsuchungs- und Gewinnungsverträgen betreffend Bitumen vom Bund als Vertragspartner vor dem 1. Jänner 1981 anerkannt worden sind, sowie für wesentliche Erweiterungen und Veränderungen, die zwischen dem 1. Oktober 1975 und dem 31. Dezember 1981 an nicht als Bergbauanlagen geltenden Bauten und anderen Anlagen in diesen Bergbaugebieten vorgenommen worden sind, gilt die Bewilligung nach § 176 Abs. 2 als erteilt. Dies gilt auch für nicht als Bergbauanlagen geltende Bauten und andere Anlagen, die im genannten Zeitraum in Bergbaugebieten errichtet worden sind, die aus Grundstücken und Grundstücksteilen gebildet werden, die sich innerhalb der Begrenzungen von Grubenmaßen und Überscharen befinden, für die Bergwerksberechtigungen nach § 5 des Bitumengesetzes, GBl. Nr. 375/1938, oder vor dem 31. August 1938 auf Kohlenwasserstoffvorkommen verliehen worden sind, sowie für wesentliche Erweiterungen und Veränderungen, die im genannten Zeitraum an nicht als Bergbauanlagen geltenden Bauten und anderen Anlagen in diesen Bergbaugebieten vorgenommen worden sind.“

21. § 254 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung die nach den §§ 18 und 222 des Allgemeinen Berggesetzes, RGBl. Nr. 146/1854, für Heilquellen und Wasserversorgungsanlagen bestimmten Schutzgebiete neu festzusetzen oder, wenn die Voraussetzungen hiefür nicht mehr gegeben sind, aufzulassen.“

22. § 262 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, sofern die Abs. 2 bis 7 nicht anderes bestimmen, der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut; jedoch hinsichtlich des § 214

Abs. 2 und 5 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 205 Abs. 1, soweit es sich um nähere Regelungen zum Schutz der Umwelt handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, hinsichtlich des § 254 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und hinsichtlich des § 132 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung.“

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) Soweit in Verträgen gemäß § 77 und § 78 Abs. 1 des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 124/1978 Förderzinse für flüssige und gasförmige Kohlenwasserstoffe festgesetzt sind, gelten für die ab 1. Jänner 1982 geförderten flüssigen Kohlenwasserstoffe und die ab 1. Jänner 1983 geförderten gasförmigen Kohlenwasserstoffe die nach § 77 Abs. 2 bis 4 des Berggesetzes 1975 in der Fassung dieses Bundesgesetzes sich ergebenden Förderzinse. Soweit nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auf Grund derartiger Verträge Zahlungen an Förderzins für ab 1. Jänner 1982 gefördertes Erdöl akontiert worden sind, ist die Aufzahlung auf die nach diesem Bundesgesetz sich ergebenden Beträge binnen zwei Monaten nach dessen Kundmachung vorzunehmen. Dies gilt auch für ab 1. Jänner 1982 angefallenes Ligroin (Erdgaskondensat), sofern die dieses bildenden höheren Kohlenwasserstoffe nicht von Akontozahlungen vom Förderzins für Erdgas erfaßt sind.

(2) Für ein noch nicht rechtskräftig in Grubenmaße umgewandeltes oder für erloschen erklärtes Tagmaß ist die Maßengebühr für eine Bergwerksberechtigung für ein Grubenmaß zu entrichten. Soweit nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes Ratenzahlungen an Freischurf- oder Maßengebühren für 1982 geleistet worden sind, ist die Aufzahlung auf die in diesem Bundesgesetz festgesetzten Beträge binnen zwei Monaten nach dessen Kundmachung vorzunehmen.

Artikel III

Schlußbestimmungen

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten der Art. I Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 11. Dezember 1946, BGBl. Nr. 28/1947, zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Entrichtung von Maßen- und Freischurfgebühren sowie der § 1 des Bundesgesetzes vom 3. März 1948, BGBl. Nr. 90, womit das Bundesgesetz vom 11. Dezember 1946, BGBl. Nr. 28/1947, zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften über die Entrichtung von Maßen- und Freischurfgebühren abgeändert wird, außer Kraft.

(2) Dieses Bundesgesetzes tritt mit 1. Jänner 1982 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des Art. I Z 3, 4 und 15 sowie des Art. II der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
2. hinsichtlich des Art. I Z 13 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz,
3. hinsichtlich des Art. I Z 21 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
4. hinsichtlich des Art. I Z 22 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesminister für soziale Verwaltung,
5. hinsichtlich des Art. I Z 12 der Bundesminister für Justiz und
6. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie.

VORBLATT

Problem:

Für die Überlassung der Ausübung der Rechte hinsichtlich der Aufsuchung, Gewinnung und Speicherung von Kohlenwasserstoffen einschließlich des Rechtes zu deren Aneignung an Dritte haben diese dem Bund gemäß § 77 des Berggesetzes 1975 ein angemessenes Entgelt zu leisten. Infolge der kurzfristigen Änderungen auf dem Erdöl- und Erdgasmarkt und infolge der verschiedenen Interessenlagen der Vertragspartner des Bundes erweist sich eine in längeren Zeitabständen vorzunehmende Überprüfung der Angemessenheit des für die geförderten Kohlenwasserstoffe (Erdöl, Erdgas) zu entrichtenden Förderzinses und dessen Angleichung an die geänderten Verhältnisse auf Vertragsbasis als nicht zielführend. Durch den verspäteten Abschluß von Aufsuchungs-, Gewinnungs- und Speicherverträgen betreffend Kohlenwasserstoffe sind rechtliche Unklarheiten und Schwierigkeiten in der Anwendung einiger berggesetzlicher Bestimmungen entstanden. Die hinsichtlich bergfreier mineralischer Rohstoffe zu entrichtenden Freischurf- und Maßengebühren sind seit 1. Juli 1948 unverändert. Seit dem Inkrafttreten des Berggesetzes 1975 gemachte Erfahrungen erfordern einige geringfügige Ergänzungen und Änderungen berggesetzlicher Bestimmungen.

Ziel:

Durch die gegenständliche Novellierung sollen eine raschere Angleichung des Förderzinses für Kohlenwasserstoffe an die sich ändernden Verhältnisse, eine Nachziehung der Freischurf- und Maßengebühren und eine Vereinfachung ihrer Erhebung ermöglicht werden sowie verschiedene rechtliche Klarstellungen und Angleichungen berggesetzlicher Bestimmungen an die heutigen Gegebenheiten erfolgen.

Inhalt:

Gesetzliche Festsetzung des Förderzinses für Kohlenwasserstoffe, Neufassung der Bestimmungen über Freischurf- und Maßengebühren, Ergänzungen und Änderungen mehrerer anderer berggesetzlicher Bestimmungen.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Die in Aussicht genommene Berggesetznovelle 1982 bezweckt die Festsetzung des Förderzinses für flüssige und gasförmige Kohlenwasserstoffe durch Gesetz, verschiedene Klarstellungen und Angleichungen an die durch den verspäteten Abschluß der Aufsuchungs-, Gewinnungs- und Speicherverträge betreffend Kohlenwasserstoffe zwischen dem Bund und den Kohlenwasserstoffbergbau treibenden Unternehmungen (siehe § 234 des Berggesetzes 1975) bedingten Gegebenheiten sowie eine Erhöhung der seit 1. Juli 1948 unverändert gebliebenen Freischurf- und Maßengebühren und eine Vereinfachung ihrer Erhebung im Sinn des § 49 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung. Weiters soll dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz die Mitwirkung an der Erlassung umweltwirksamer Verordnungen für den Bergbau ermöglicht werden. In Berücksichtigung von im Begutachtungsverfahren herangetragenen Anregungen und seit Inkrafttreten des Berggesetzes 1975 gemachten Erfahrungen sollen überdies einige berggesetzliche Bestimmungen geringfügig ergänzt und geändert werden.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der Berggesetznovelle 1982 stützt sich grundsätzlich auf den Kompetenztatbestand „Bergwesen“ des Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG. Teilweise kommen noch der Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG „Bundesfinanzen, insbesondere öffentliche Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuheben sind“ und der Kompetenztatbestand „Zivilrechtswesen“ des Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG in Betracht.

Mit einer Erhöhung des Sach- und Personalaufwandes ist nicht zu rechnen.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 5):

Durch die Änderung des § 5 sollen Tone, soweit sie sich zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen eignen, sogenannte feuerfeste Tone, sowie Quarz, Quarzit und Quarzsand, soweit sie sich zur Herstellung von Glas oder feuerfesten Erzeugnissen eignen, also hochwertiger Quarz, Quarzit und Quarzsand, bergrechtlich dem Magnesit, dem Illit-

ton und den anderen Blättonen gleichgestellt werden. Hochwertiger Quarz, Quarzit und Quarzsand sowie feuerfeste Tone kommen in Österreich relativ selten vor (siehe das vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie herausgegebene Heft 2 der Grundlagen der Rohstoffversorgung, Lagerstätten fester mineralischer Rohstoffe in Österreich und ihre Bedeutung, S 33 ff. und S 37 f.). Sie werden in erheblichem Umfang importiert. Ihr Bedarf zeigt eine steigende Tendenz. Auch nach der bergrechtlichen Gleichstellung mit Magnesit und den Blättonen, wofür vor allem auch die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft eintritt, würden die feuerfesten Tone sowie hochwertiger Quarz, Quarzit und Quarzsand zu den grundeigenen mineralischen Rohstoffen gehören.

Zu Art. I Z 2 (§ 68 Abs. 2 erster Satz, § 73 Abs. 3, § 213 Abs. 3 erster Satz und § 262 Abs. 7):

Es handelt sich hierbei um terminologische Angleichungen an das Universitäts-Organisationsgesetz (UOG).

Zu Art. I Z 3 (§ 77):

Die vorgesehene Ergänzung des § 77 bezweckt die Festsetzung des Förderzinses für flüssige und gasförmige Kohlenwasserstoffe durch Gesetz. Hierbei ist es auch erforderlich, die Berechnungsart für den Förderzins festzulegen. Diese berücksichtigt die Empfehlungen des Rechnungshofes, der insbesondere angeregt hat, die Höhe des Förderzinses auf die jeweiligen Weltmarktpreise abzustellen und den Förderzins für die geförderten und nicht für die verkauften Kohlenwasserstoffmengen zu verlangen. Der in Aussicht genommene Förderzinssatz von 20% bei flüssigen Kohlenwasserstoffen und von 15% bei gasförmigen Kohlenwasserstoffen geht auf einen Vorschlag des Bundesministers für Finanzen zurück. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß die Niedersächsische Verordnung über Feldes- und Förderabgabe vom 17. Dezember 1981 für 1982 bei Erdöl eine Förderabgabe von 32% des Marktwertes und bei Naturgas von 32% des Bemessungsmaßstabes vorsieht. Auch wenn die Berechnungsart eine andere ist und in bestimmten Fällen Abschläge bis höchstens 22% möglich sind, ist

erkennbar, daß die in Aussicht genommene Förderzinsregelung, die bei gasförmigen Kohlenwasserstoffen erst ab 1. Jänner 1983 wirksam werden soll (siehe Art. II Abs. 1), im Vergleich zur Bundesrepublik Deutschland eine wesentlich geringere Mehrbelastung der Erdöl- und Erdgasgewinnungsunternehmen zur Folge haben würde. Auswirkungen auf das Preisniveau sind hiebei nicht anzunehmen.

Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und der Bundesminister für Finanzen sollen verpflichtet werden, in Abständen von jeweils einem Jahr gemeinsam zu überprüfen, ob der Förderzins für flüssige und gasförmige Kohlenwasserstoffe noch ein angemessenes Entgelt im Sinne des § 77 Abs. 1 darstellt. Sollte dies nicht mehr der Fall sein, sollen die festgesetzten Beträge auf einfache Weise geänderten Verhältnissen angepaßt werden können, und zwar durch vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu erlassende Verordnungen. Hiebei sollen die Zuschläge zum Förderzins niedriger und die Abschläge von diesem höher festzusetzen sein, wenn es sich um Kohlenwasserstoffe handelt, die unter erheblich erschwerten Bedingungen oder mittels besonders kostenaufwendiger Verfahren gefördert werden. Im Hinblick auf die im Art. II Abs. 1 vorgesehene Regelung wird die erste gemeinsame Überprüfung ein Jahr nach Kundmachung dieses Bundesgesetzes durchzuführen sein, wobei die allenfalls erforderlichen Zuschläge oder Abschläge für 1984 festzusetzen sein werden.

Zu Art. I Z 4 (§ 78 Abs. 1):

Infolge der vorgesehenen Festsetzung des Förderzinses für flüssige und gasförmige Kohlenwasserstoffe durch Gesetz ist es erforderlich, auch den § 78 Abs. 1 geringfügig zu ändern.

Zu Art. I Z 5 (§ 81 Abs. 2):

Bei Vorkommen von Kohlenwasserstoffen kann sich der Fall ergeben, daß sich erst während des Abbaues des Vorkommens herausstellt, daß abbauwürdige Teile auch noch außerhalb der Begrenzung eines anerkannten Gewinnungsfeldes vorhanden sind. Um diese abbauen zu dürfen, müssen sie durch ein Gewinnungsfeld abgedeckt werden. Da sich der Aufschlagspunkt nach dem für dessen Wahl sinngemäß geltenden § 33 innerhalb des begehrten Gewinnungsfeldes befinden muß, könnte es sein, daß eine Bohrung nur deshalb niedergebracht werden muß, um einen diesem Erfordernis entsprechenden Aufschlagspunkt zu erhalten. Dies soll durch die vorgesehene Ergänzung des § 81 Abs. 2 vermieden werden.

Zu Art. I Z 6 (§ 105):

Die vorgesehenen Einfügungen sind durch die in Aussicht genommene bergrechtliche Gleichstellung

der feuerfesten Tone sowie von hochwertigem Quarz, Quarzit und Quarzsand mit Magnesit und den Blättonen (siehe Art. I Z 1) bedingt.

Zu Art. I Z 7 und Z 8 (§ 154):

Vor allem beim Kohlenwasserstoffbergbau, aber auch mitunter beim Nichtkohlenwasserstoffbergbau kommt es vor, daß Personen zu Betriebsleitern, Betriebsleiter-Stellvertretern oder Betriebsaufsehern bestellt werden, die an einer ausländischen Hochschule oder Lehranstalt einschlägig ausgebildet worden sind. Meist handelt es sich hiebei um Personen, die in Bereichen verwendet werden, in denen spezielle Fachkenntnisse erforderlich sind. Es kann aber auch sein, daß in Österreich derzeit keine einschlägige Lehranstalt besteht, wie etwa für die Ausbildung künftiger Betriebsaufseher auf dem Gebiet der Bohr- oder Fördertechnik beim Kohlenwasserstoffbergbau. Diesen Gegebenheiten soll die vorgesehene Ergänzung des § 154 Rechnung tragen. Diese bedingt auch eine Änderung der Absatzbezeichnungen.

Zu Art. I Z 9 (§ 158):

Die vorgesehene Erweiterung der Verordnungsermächtigung ist im Art. I Z 7 begründet.

Zu Art. I Z 10 (§ 163 Abs. 2):

Die Bestimmung soll terminologisch an das Universitäts-Organisationsgesetz (UOG) angeglichen werden. Die vorgesehene sinngemäße Geltung des neuen § 154 Abs. 3 (siehe Art. I Z 7) soll Fälle berücksichtigen, in denen der bestellte verantwortliche Markscheider an einer ausländischen Hochschule einschlägig ausgebildet worden ist.

Zu Art. I Z 11 (§ 179 Abs. 4):

Die vorgeschlagene Erweiterung der Verordnungsermächtigung soll eine bessere Bedachtnahme vor allem auf die Sonderheiten des Bohrlochbergbaus ermöglichen.

Zu Art. I Z 12 (§ 183 Abs. 2 Z 3):

Die Einfügung „oder nach Kundmachung der Begrenzung des Bergbaugebietes nach § 251 a“ berücksichtigt die Möglichkeit, Begrenzungen von Bergbaugebieten unter bestimmten Voraussetzungen im Bundesgesetzblatt kundzumachen (siehe Art. I Z 20).

Zu Art. I Z 13 (§ 205 Abs. 1 erster Satz):

Soweit es sich um nähere Regelungen über beim Bergbau zum Schutz der Umwelt durchzuführende Maßnahmen handelt, soll für die Erlassung von Verordnungen das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz herzustellen sein. Soweit es sich um nähere Regelungen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von

Personen handelt, betreffen die zu erlassenden Verordnungen schon wie bisher in erster Linie den Arbeitnehmerschutz beim Bergbau (vergleiche Abschnitt F Z 2 und Abschnitt K Z 3 des Teiles 2 der Anlage zum Bundesministerengesetz 1973). Soweit es um die Vorsorge für den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Dritten geht, handelt es sich ebenfalls um in den spezifischen Gefahren des Bergbaus begründete Regelungen und nicht um Angelegenheiten des allgemeinen Gesundheitsschutzes. Es handelt sich hiebei um dem Bergwesen zuzuordnende verwaltungspolizeiliche Regelungen. Die näheren Regelungen über beim Bergbau zum Schutz der Umwelt durchzuführende Maßnahmen beziehen sich nicht auf den Gewässerschutz. Für diesen gelten weiterhin die wasserrechtlichen Vorschriften (siehe auch den § 216 Abs. 2 des Berggesetzes 1975).

Zu Art. I Z 14 (§ 208 Abs. 1):

Die vorgesehene Ergänzung erscheint zweckmäßig, damit Bauwerber und Behörden durch Einsichtnahme in die Übersichtskarten — diese ist nach § 208 Abs. 3 jedem gestattet — auch jene Bergbaugebiete entnehmen können, in denen für die Errichtung bestimmter Bauten und anderer Anlagen oder in bestimmten Entfernungen von näher zu bezeichnenden Bergbauanlagen keine Bewilligung nach § 176 Abs. 2 erforderlich ist (siehe Art. I Z 11).

Zu Art. I Z 15 (§ 214 Abs. 2 und 3):

Die Neufassung des § 214 Abs. 2 und 3 bezweckt eine den heutigen Gegebenheiten entsprechende Erhöhung der seit 1. Juli 1948 unverändert gebliebenen Freischurf- und Maßengebühren, eine Vereinheitlichung der Maßengebühren — nach der bestehenden Rechtslage sind diese je nach der Art des mineralischen Rohstoffs verschieden hoch — und weiters eine Vereinfachung der Erhebung im Sinn des § 49 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung. Die im Entwurf angeführten Beträge sollen auf einfache Weise an geänderte gesamtwirtschaftliche Verhältnisse angepaßt werden können, und zwar durch vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu erlassende Verordnungen.

Zu Art. I Z 16 (§ 214 Abs. 6):

Die in Aussicht genommene Einfügung soll die Beseitigung von allfälligen Zweifeln des Schurfberechtigten über das Bestehen oder Nichtbestehen der Schurfberechtigung ermöglichen.

Zu Art. I Z 17 (§ 224):

Der vorgesehene § 224 Abs. 4 dient einer Klarstellung. Nach § 47 Abs. 2 des Allgemeinen Berggesetzes, RGBl. Nr. 146/1854, war es möglich, bei Vorkommen von Stein- oder Braunkohle auch

Bergwerksberechtigungen für Doppelmaße zu verleihen. Durch den § 3 des Erdöl- und Erdgasgesetzes, BGBl. Nr. 446/1922, wurde dies auch für Erdöl- und Erdgasvorkommen vorgesehen. Bergwerksberechtigungen dieser Art bestehen noch.

Zu Art. I Z 18 (§ 234 zweiter Satz):

Infolge notwendiger umfangreicher Sanierungsmaßnahmen (genaue Festlegung der Begrenzungen von Aufsuchungsgebieten, koordinative Festlegung von Grubenfeldern in der Umgebung von Gewinnungsfeldern im System der Landesvermessung, nachträgliche Abdeckung von Teilen von Kohlenwasserstoffvorkommen durch Gewinnungsfelder ua.) und infolge langwieriger schwieriger Verhandlungen zwischen dem Bund und den Kohlenwasserstoffbergbau treibenden Unternehmungen kam erst vor kurzem mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1981 zum Abschluß von Aufsuchungs-, Gewinnungs- und Speicherverträgen betreffend Kohlenwasserstoffe. Diese Verträge traten an die Stelle der teilweise mehr als 25 Jahre alten, sich voneinander oft erheblich unterscheidenden Aufsuchungs- und Gewinnungsverträge betreffend Bitumen. Die vorgesehene Neufassung des § 234 zweiter Satz trägt diesem Umstand Rechnung.

Zu Art. I Z 19 (§ 234):

Der anzufügende Satz soll eine rechtliche Unsicherheit beseitigen.

Zu Art. I Z 20 (§§ 251 a und 251 b):

Durch den neu einzufügenden § 251 a soll der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie aus Gründen der Publizität verpflichtet werden, die Begrenzungen von Bergbaugebieten, die auf nicht hoheitsrechtlich anerkannte Gewinnungsfelder zurückgehen, im Bundesgesetzblatt kundzumachen (siehe § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1972, BGBl. Nr. 293, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 603/1981). Aus Gründen der Zweckmäßigkeit soll es dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie auch möglich sein, die Begrenzungen anderer Bergbaugebiete im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Änderungen der im Bundesgesetzblatt kundgemachten Begrenzungen infolge Auflassung von Bergbaugebieten oder Teilen davon sollen gleichfalls im Bundesgesetzblatt kundzumachen sein.

Der neu einzufügende § 251 b berücksichtigt, daß in Bergbaugebieten mit Kohlenwasserstoffbergbau nach Inkrafttreten des Berggesetzes 1975 nicht als Bergbauanlagen geltende Bauten und andere Anlagen errichtet sowie Erweiterungen oder Veränderungen an solchen Anlagen vorgenommen worden sind, ohne hiefür eine Bewilligung nach § 176 Abs. 2 erwirkt zu haben. Dieser unbefriedigende Zustand soll dadurch beseitigt werden, daß

die fehlende bergbehördliche Bewilligung als erteilt gelten soll.

Zu Art. I Z 21 (§ 254 Abs. 1 erster Satz):

Durch die vorgesehene Ergänzung soll dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz ein Mitwirkungsrecht an der Erlassung von Verordnungen über die Neufestsetzung oder Auflassung von Schutzgebieten nach dem Allgemeinen Berggesetz eingeräumt werden.

Zu Art. I Z 22 (§ 262 Abs. 1):

Die Neufassung des § 262 Abs. 1 ist durch die vorgesehene Mitwirkung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz an der Erlassung von Verordnungen nach § 205 und § 254 des Berggesetzes 1975 bedingt.

Zu Art. II:

Die Übergangsbestimmung des Abs. 1 soll bewirken, daß der für flüssige und gasförmige Kohlenwasserstoffe gesetzlich festgesetzte Förderzins samt der festgelegten Berechnungsart sowie der Zu- und Abschlagsregelung auch soweit gilt, als ein Förderzins für flüssige und gasförmige Kohlenwasserstoffe vertraglich vereinbart worden ist. Die gesetzliche Förderzinsregelung soll bei gasförmigen Koh-

lenwasserstoffen wegen der durch die zu ändernde Berechnungsart erforderlichen längeren Umstellungsphase erst ab 1. Jänner 1983 gelten.

Die Übergangsbestimmungen des Abs. 2 sind erforderlich, da mehrere Verfahren über die Umwandlung von Tagmaßen in Grubenmaße nach § 225 des Berggesetzes 1975 noch nicht rechtskräftig abgeschlossen werden konnten und die Freischurf- sowie die Maßengebühr nach der geltenden Rechtslage in gleichen Raten im vorhinein am 10. Jänner und 10. Juli jedes Jahres fällig sind.

Zu Art. III:

Durch die vorgesehene Neufassung des § 214 Abs. 2 und 3 können die gemäß § 216 Abs. 1 Z 6 und Z 7 noch aufrecht erhaltenen Bestimmungen außer Kraft gesetzt werden.

Das vorgesehene Inkrafttreten der Berggesetznovelle 1982 mit 1. Jänner 1982 erfolgt aus Gründen der Zweckmäßigkeit.

Die Vollziehungsklausel der Berggesetznovelle 1982 berücksichtigt die Mitwirkung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz bei der Erlassung umweltwirksamer Verordnungen. Im übrigen lehnt sie sich an den § 262 des Berggesetzes 1975 an.

Gegenüberstellung

Geltende Fassung:

§ 5. Grundeigene mineralische Rohstoffe sind:

1. Magnesit; Illitton und andere Blähtone;
2. Dolomit, soweit er sich zur Herstellung feuerfester Erzeugnisse eignet; Tone, soweit sie sich zur Herstellung von feuerfesten, säurefesten oder nicht als Ziegeleierzeugnisse anzusehenden keramischen Erzeugnissen eignen; Bentonit; Quarz, Quarzit und Quarzsand, soweit sie sich zur Herstellung von Glas oder feuerfesten Erzeugnissen eignen; Kieselgur; Asbest; Glimmer; Feldspat; Traß; Andalusit, Sillimanit und Disthen.

§ 68. (2) Wird das im Abs. 1 bezeichnete Karten- und Unterlagenmaterial nicht weiterhin vom Bergwerksberechtigten aufbewahrt, so hat die Berghauptmannschaft nach Auswahl der von ihr beanspruchten Teile die verbleibenden geologisch-lagerstättenkundlichen Unterlagen der Geologischen Bundesanstalt und den verbleibenden Teil des sonstigen Karten- und Unterlagenmaterials der Montanistischen Hochschule in Leoben mit der Aufforderung bekanntzugeben, ihr mitzuteilen, welche Teile des Karten- und Unterlagenmaterials zur Aufbewahrung übernommen werden

§ 73. (3) Falls die Geologische Bundesanstalt oder die Montanistische Hochschule in Leoben das ihnen ausgehändigte Karten- und Unterlagenmaterial oder auch nur Teile davon nicht mehr aufbewahren wollen, haben sie dies der Berghauptmannschaft bekanntzugeben

§ 77. Der Bund kann die Ausübung der Rechte nach § 76 Abs. 1 hinsichtlich der Kohlenwasserstoffe oder der uran- und thoriumhaltigen mineralischen Rohstoffe einschließlich des Rechtes zur Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe in von ihm zu bestimmenden Gebieten im Amtsbezirk einer Berghauptmannschaft (Aufsuchungsgebieten) natürlichen oder juristischen Personen, die über die notwendigen technischen und finanziellen Mittel zur Eröffnung und Führung eines Bergbaus verfügen, gegen ein angemessenes Entgelt überlassen.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 5. Grundeigene mineralische Rohstoffe sind:

1. Magnesit; Illitton und andere Blähtone; Tone, soweit sie sich zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen eignen; Quarz, Quarzit und Quarzsand, soweit sie sich zur Herstellung von Glas oder feuerfesten Erzeugnissen eignen;
2. Dolomit, soweit er sich zur Herstellung feuerfester Erzeugnisse eignet; Tone, soweit sie sich zur Herstellung von säurefesten oder nicht als Ziegeleierzeugnisse anzusehenden keramischen Erzeugnissen eignen; Bentonit; Kieselgur; Asbest; Glimmer; Feldspat; Traß; Andalusit, Sillimanit und Disthen.

§ 68. (2) Wird der Montanuniversität Leoben

§ 73. (3) Falls die Montanuniversität Leoben

§ 77. (1) Der Bund kann die Ausübung der Rechte nach § 76 Abs. 1 hinsichtlich der Kohlenwasserstoffe oder der uran- und thoriumhaltigen mineralischen Rohstoffe einschließlich des Rechtes zur Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe in von ihm zu bestimmenden Gebieten im Amtsbezirk einer Berghauptmannschaft (Aufsuchungsgebieten) natürlichen oder juristischen Personen, die über die notwendigen technischen und finanziellen Mittel zur Eröffnung und Führung eines Bergbaus verfügen, gegen ein angemessenes Entgelt überlassen. Für die Dauer der Überlassung der Ausübung der Rechte des Aufsuchens von Kohlenwasserstoffen sowie der Suche und Erforschung kohlenwasserstoffführender geologischer Strukturen, die zum Speichern von flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen verwendet werden sollen, oder des Rechtes des Aufsuchens von uran- und thoriumhaltigen mineralischen Rohstoffen ist ein Flächenzins zu entrichten. Für die Dauer der Überlassung der Ausübung des Rechtes des

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

12

Gewinnens von Kohlenwasserstoffen oder von uran- und thoriumhaltigen mineralischen Rohstoffen einschließlich des Rechtes zur Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe sind ein Feldzins und ein Förderzins zu entrichten. Für die Ausübung des mit dem Recht des Gewinnens von Kohlenwasserstoffen verbundenen Rechtes zum Speichern von flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen in kohlenwasserstoffführenden geologischen Strukturen oder Teilen von solchen ist ein Speicherzins zu entrichten.

(2) Der Förderzins beträgt für flüssige Kohlenwasserstoffe 20% und für gasförmige Kohlenwasserstoffe 15% des Wertes, der sich bei Zugrundelegung des durchschnittlichen jährlichen Importwertes loco Grenze pro t Rohöl (für flüssige Kohlenwasserstoffe) und pro m³ Erdgas (für gasförmige Kohlenwasserstoffe) im Kalenderjahr der Förderung, errechnet auf Grund der Einfuhrstatistik des Österreichischen Statistischen Zentralamtes, ergibt. Dieser durchschnittliche Importwert pro Einheit ist durch Teilung des im Jahr ausgewiesenen Gesamtimportwertes loco Grenze durch die ausgewiesene Jahresgesamtimportmenge zu errechnen. Ist in einem Kalenderjahr kein Import erfolgt, so ist der auf Grund der deutschen Einfuhrstatistik für die Bundesrepublik Deutschland errechnete durchschnittliche jährliche Importwert loco deutsche Grenze pro t Rohöl (pro m³ Erdgas) der Berechnung zugrunde zu legen, wobei für die Fördermengen der einzelnen Monate die DM nach dem Wiener Devisenmittelkurs am Letzten des jeweiligen Fördermonates in Schilling umzurechnen ist.

(3) Förderzinspflichtig bei flüssigen Kohlenwasserstoffen ist der Teil der gesamten geförderten Menge an Rohöl, der Dritten überlassen, gespeichert, gelagert, verarbeitet oder sonstwie verwertet wird (auch für eigene Zwecke). Förderzinspflichtig bei gasförmigen Kohlenwasserstoffen ist die gesamte geförderte Menge an Rohgas ohne das in kohlenwasserstoffführende geologische Strukturen rückgeführte Gas, abzüglich der im Rohgas enthaltenen Menge an inerten Gasen und H₂S und abzüglich einer jeweils vertraglich zu bestimmenden Menge für Verluste, Meßdifferenzen und den Eigenverbrauch für Bergbauzwecke beim Kohlenwasserstoffbergbau. Die Wiederproduktion des in kohlenwasserstoffführende geologische Strukturen rückgeführten inländischen Gases ist der jeweiligen gesamten geförderten Menge an Rohgas zuzuzählen. Soweit die Importstatistik für Erdgas auf einer anderen Volumsermittlung beruht als die Ermittlung der förderzinspflichtigen Menge, ist das Volumen entsprechend umzurechnen. Für Ligroin (Erdgaskondensat) ist derselbe Förderzins wie für flüssige Kohlenwasserstoffe zu entrichten, sofern die das Ligroin bildenden

1094 der Beilagen

Geltende Fassung:

§ 78. (1) Bei Überlassung der Ausübung der Rechte des Aufsuchens und Gewinnens von Kohlenwasserstoffen oder von uran- und thoriumhaltigen mineralischen Rohstoffen ist hierüber vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen namens des Bundes ein bürgerlichrechtlicher Vertrag zu schließen, in dem das zu leistende, angemessen zu bestimmende Entgelt sowie die allgemeinen Rechte und Pflichten

Vorgeschlagene Fassung:

höheren Kohlenwasserstoffe nicht in der förderzinspflichtigen Rohgasmenge berücksichtigt sind.

(4) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und der Bundesminister für Finanzen haben in Abständen von jeweils einem Jahr gemeinsam zu überprüfen, ob der Förderzins für flüssige und gasförmige Kohlenwasserstoffe noch ein angemessenes Entgelt im Sinne des Abs. 1 darstellt, und, falls dies infolge Änderung der für den Kohlenwasserstoffbergbau maßgebenden volkswirtschaftlichen oder technischen Verhältnisse nicht mehr zutrifft, hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung Zuschläge zum Förderzins oder Abschläge von diesem festzusetzen. Hierbei sind die Zuschläge zum Förderzins

1. für flüssige Kohlenwasserstoffe
 - a) aus einer Tiefe von mehr als 4 000 m,
 - b) aus Vorkommen oder Teilen von Vorkommen mit hochviskosem Erdöl und geringer oder ohne Lagerstättenenergie,
 - c) aus Vorkommen oder Teilen von Vorkommen, die infolge mangelnder Abbauwürdigkeit nicht in Förderung genommen worden sind oder aus denen die Förderung wegen nicht mehr gegebener Abbauwürdigkeit eingestellt worden ist,
 - d) wenn sie mit Hilfe von Verfahren zur Erhöhung der Ausbeute mittels künstlich zugeführter Energie gefördert worden sind und hierbei über eine sekundäre Ausbeute hinausgegangen worden ist, oder
 - e) wenn sie aus gering permeablen Vorkommen oder Teilen von solchen mit Hilfe von Verfahren zur Erhöhung der Durchlässigkeit durch hydraulische Lagerstättenbehandlung gefördert worden sind, und
2. für gasförmige Kohlenwasserstoffe
 - a) aus einer Tiefe von mehr als 5 000 m oder
 - b) wenn sie aus gering permeablen Vorkommen oder Teilen von solchen mit Hilfe von Verfahren zur Erhöhung der Durchlässigkeit durch hydraulische Lagerstättenbehandlung gefördert worden sind,niedriger und die Abschläge vom Förderzins höher festzusetzen.

§ 78. (1) Bei Überlassung der Ausübung der Rechte des Aufsuchens und Gewinnens von Kohlenwasserstoffen oder von uran- und thoriumhaltigen mineralischen Rohstoffen (§ 77 Abs. 1) ist hierüber vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen namens des Bundes ein bürgerlichrechtlicher Vertrag zu schließen, in dem die allgemeinen Rechte und Pflichten beim Aufsuchen und Gewinnen und ferner,

Geltende Fassung:

beim Aufsuchen und Gewinnen und ferner, wenn sich der Vertrag auf Kohlenwasserstoffe bezieht, auch die allgemeinen Rechte und Pflichten beim Suchen und Erforschen kohlenwasserstoffführender geologischer Strukturen, die zum Speichern flüssiger oder gasförmiger Kohlenwasserstoffe verwendet werden sollen, sowie beim Speichern solcher Kohlenwasserstoffe in kohlenwasserstoffführenden geologischen Strukturen festzusetzen sind. Im Vertrag ist überdies das Aufsuchungsgebiet anzugeben.

§ 81. (2) Der Aufschlagpunkt ist jener Punkt, von dem das Gewinnungsfeld festzulegen ist. Für seine Wahl gilt der § 33 sinngemäß.

Magnesit, Illitton und andere Blähtone

§ 105. (1) Befinden sich Teile eines natürlichen Vorkommens von Magnesit, Illitton oder anderen Blähtonen oder einer einen derartigen mineralischen Rohstoff enthaltenden verlassenen Halde

(2) Sind Teile eines natürlichen Vorkommens von Magnesit, Illitton oder anderen Blähtonen oder einer einen derartigen mineralischen Rohstoff enthaltenden verlassenen Halde

(3) Mit der Erteilung der Schurfbewilligung nach Abs. 1 wird das ausschließliche Recht erworben, sich den beim Erschließen und Untersuchen anfallenden Magnesit oder Illitton oder sich hiebei anfallende andere Blähtone anzueignen. Mit der Erteilung der Gewinnungsbewilligung nach Abs. 2 wird das ausschließliche Recht zur Aneignung des abgebauten Magnesits oder Illittons oder abgebauter anderer Blähtone erworben

Vorgeschlagene Fassung:

wenn sich der Vertrag auf Kohlenwasserstoffe bezieht, auch die allgemeinen Rechte und Pflichten beim Suchen und Erforschen kohlenwasserstoffführender geologischer Strukturen, die zum Speichern flüssiger oder gasförmiger Kohlenwasserstoffe verwendet werden sollen, sowie beim Speichern solcher Kohlenwasserstoffe in kohlenwasserstoffführenden geologischen Strukturen festzusetzen sind. Im Vertrag ist überdies, soweit nicht der § 77 Abs. 2 bis 4 gilt, das zu leistende, angemessen zu bestimmende Entgelt (Flächen-, Feld- und Speicherzins; Förderzins für uran- und thoriumhaltige mineralische Rohstoffe) festzusetzen. Außerdem ist das Aufsuchungsgebiet anzugeben.

§ 81. (2) Der Aufschlagpunkt ist jener Punkt, von dem das Gewinnungsfeld festzulegen ist. Für seine Wahl gilt der § 33 sinngemäß. Bei Vorkommen von Kohlenwasserstoffen kann sich der Aufschlagpunkt jedoch auch außerhalb des beehrten Gewinnungsfeldes befinden.

Magnesit, Blähtone, feuerfeste Tone, hochwertiger Quarz, Quarzit und Quarzsand

§ 105. (1) Befinden sich Teile eines natürlichen Vorkommens von Magnesit, Illitton oder anderen Blähtonen, Tonen, soweit sie sich zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen eignen, Quarz, Quarzit oder Quarzsand, soweit sie sich zur Herstellung von Glas oder feuerfesten Erzeugnissen eignen, oder einer einen derartigen mineralischen Rohstoff enthaltenden verlassenen Halde

(2) Sind Teile eines natürlichen Vorkommens von Magnesit, Illitton oder anderen Blähtonen, Tonen, soweit sie sich zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen eignen, Quarz, Quarzit oder Quarzsand, soweit sie sich zur Herstellung von Glas oder feuerfesten Erzeugnissen eignen, oder einer einen derartigen mineralischen Rohstoff enthaltenden verlassenen Halde

(3) Mit der Erteilung der Schurfbewilligung nach Abs. 1 wird das ausschließliche Recht erworben, sich den beim Erschließen und Untersuchen anfallenden Magnesit oder Illitton oder sich hiebei anfallende andere Blähtone oder zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen sich eignende Tone oder sich den beim Erschließen und Untersuchen anfallenden zur Herstellung von Glas oder feuerfesten Erzeugnissen sich eignenden Quarz, Quarzit oder Quarzsand anzueignen. Mit der Erteilung der Gewinnungsbewilligung nach Abs. 2 wird das ausschließliche Recht zur Aneignung des abgebauten Magnesits oder Illittons oder abgebauter anderer Blähtone oder zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen sich eignender Tone oder des abgebauten zur Herstellung von Glas oder feuerfe-

Geltende Fassung:

§ 158. Nähere Vorschriften über die verlangte Vorbildung, die Art der erforderlichen praktischen Verwendung, die Prüfung nach § 154 Abs. 4 und den Nachweis der erforderlichen theoretischen Kenntnisse für die Leitung eines Bergbaubetriebes, einer selbständigen Betriebsabteilung und der Abteilungen im Fall des § 150 Abs. 3 sowie für die technische Aufsicht bei Fehlen einer entsprechenden Vorbildung erläßt der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung.

§ 163. (2) Als entsprechende Vorbildung gilt die Absolvierung der Diplomstudien der Studienrichtung Markscheidewesen an der Montanistischen Hochschule in Leoben.

§ 179. (4) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann, wenn es die geologisch-lagerstättenkundlichen Verhältnisse und die Art der Gewinnungs- oder Speichertätigkeit ermöglichen, durch Verordnung für einzelne Bergbaugebiete festsetzen, daß für die Errichtung bestimmter Arten von Bauten und anderen Anlagen keine Bewilligungen nach § 176 Abs. 2 erforderlich sind.

§ 183. (2)

3. der Schaden an einer Anlage, wenn diese in einem Bergbaugebiet nach dessen Ersichtlichmachung im Grundbuch errichtet und hiefür nicht die Bewilligung der Berghauptmannschaft erteilt worden ist oder eine solche zwar

Vorgeschlagene Fassung:

sten Erzeugnissen sich eignenden Quarzes, Quarzits oder Quarzsandes erworben

§ 154. (3) Eine an einer ausländischen Hochschule oder Lehranstalt erfolgreich abgeschlossene Ausbildung gilt dann als einschlägig im Sinn des Abs. 2, wenn sie der entsprechenden erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an einer inländischen Hochschule oder Lehranstalt gleichwertig ist. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, bei einer Hochschulausbildung nach Anhörung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, bei Ausbildung an einer Lehranstalt nach Anhörung des Bundesministers für Unterricht und Kunst.

Die bisherigen Absätze 3 bis 5 des § 154 erhalten die Bezeichnungen „4“, „5“ und „6“.

§ 158. Nähere Vorschriften über die verlangte Vorbildung, über die Erfordernisse der Gleichwertigkeit einer Ausbildung an einer ausländischen Hochschule oder Lehranstalt, die Art der erforderlichen praktischen Verwendung, die Prüfung nach § 154 Abs. 4 und den Nachweis der erforderlichen theoretischen Kenntnisse für die Leitung eines Bergbaubetriebes, einer selbständigen Betriebsabteilung und der Abteilungen im Fall des § 150 Abs. 3 sowie für die technische Aufsicht bei Fehlen einer entsprechenden Vorbildung erläßt der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung.

§ 163. (2) Als entsprechende Vorbildung gilt die Absolvierung der Diplomstudien der Studienrichtung Markscheidewesen an der Montanuniversität Leoben. § 154 Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 179. (4) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann, wenn es die geologisch-lagerstättenkundlichen Verhältnisse und die Art der Gewinnungs- oder Speichertätigkeit ermöglichen, durch Verordnung für einzelne Bergbaugebiete festsetzen, daß für die Errichtung bestimmter Arten von Bauten und anderen Anlagen oder in bestimmten Entfernungen von näher zu bezeichnenden Bergbauanlagen keine Bewilligungen nach § 176 Abs. 2 erforderlich sind. Solche Verordnungen können auch rückwirkend erlassen werden.

§ 183. (2)

3. der Schaden an einer Anlage, wenn diese in einem Bergbaugebiet nach dessen Ersichtlichmachung im Grundbuch oder nach Kundmachung der Begrenzung des Bergbaugebietes nach § 251 a errichtet und hiefür nicht die

Geltende Fassung:

vorliegt, die damit verbundene Verpflichtung zu Sicherheitsvorkehrungen aber nicht eingehalten worden ist.

§ 205. (1) Zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen, ferner zum Schutz von Sachen, der Umwelt, von Lagerstätten und der Oberfläche sowie zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit kann der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung nähere Regelungen über die beim Bergbau durchzuführenden Maßnahmen treffen.

§ 208. (1) Die Berghauptmannschaften haben Vormerkungen über alle ihren Amtsbezirk betreffenden Bergbauberechtigungen sowie Übersichtskarten zu führen, aus denen die Bergbaugebiete (§ 176 Abs. 1) und diejenigen Gebiete zu ersehen sind, auf die sich die Bergbauberechtigungen beziehen.

§ 213. (3) Der Vertreter der Montanistischen Hochschule in Leoben

§ 214. (2) Die Höhe der für jedes Kalenderjahr für jede Schurfberechtigung zu entrichtenden Freischurfgebühr und für jede Bergwerksberechtigung für ein Grubenmaß zu entrichtenden Maßengebühr bestimmt sich nach Art. 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 28/1947 in der Fassung des § 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 90/1948. Für ein Tagmaß ist die Maßengebühr für eine Bergwerksberechtigung für ein Grubenmaß, für eine Bergwerksberechtigung für eine Überschär die Hälfte dieser Maßengebühr zu entrichten. Die Schurf- und Bergwerksberechtigten haben die zu entrichtenden Freischurf- und Maßengebühren selbst zu berechnen.

§ 214. (3) Die Freischurf- und Maßengebührenpflicht beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem die Verleihung der Schurf- oder Bergwerksberechtigung rechtskräftig geworden ist, und endet mit dem Kalenderjahr, in dem die Schurfberechtigung erloschen ist oder die Erklärung des Erlöschens der Bergwerksberechtigung

Vorgeschlagene Fassung:

Bewilligung der Berghauptmannschaft erteilt worden ist oder eine solche zwar vorliegt, die damit verbundene Verpflichtung zu Sicherheitsvorkehrungen aber nicht eingehalten worden ist.

§ 205. (1) Zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen, ferner zum Schutz von Sachen, der Umwelt, von Lagerstätten und der Oberfläche sowie zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit kann der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, zum Schutz der Umwelt jedoch nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, durch Verordnung nähere Regelungen über die beim Bergbau durchzuführenden Maßnahmen treffen.

§ 208. (1) Die Berghauptmannschaften haben Vormerkungen über alle ihren Amtsbezirk betreffenden Bergbauberechtigungen sowie Übersichtskarten zu führen, aus denen die Bergbaugebiete (§ 176 Abs. 1) und diejenigen Gebiete zu ersehen sind, auf die sich die Bergbauberechtigungen beziehen. In den Übersichtskarten sind die Bergbaugebiete, auf die sich der Geltungsbereich einer Verordnung nach § 179 Abs. 4 bezieht, besonders zu kennzeichnen.

§ 213. (3) Der Vertreter der Montanuniversität Leoben

§ 214. (2) Die Höhe der für jedes Kalenderjahr für jede Schurfberechtigung zu entrichtenden Freischurfgebühr wird mit 100 S, die Höhe der für jedes Kalenderjahr für jede Bergwerksberechtigung für ein Grubenmaß zu entrichtenden Maßengebühr mit 300 S festgesetzt. Für eine Bergwerksberechtigung für eine Überschär ist die Hälfte dieser Maßengebühr zu entrichten, für eine Bergwerksberechtigung für ein Doppelmaß das Zweifache dieser Maßengebühr. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung zu den vorstehend angeführten Beträgen einen Zuschlag festzusetzen, soweit dies notwendig ist, um diese Beträge den geänderten gesamtwirtschaftlichen Verhältnissen anzugleichen. Die sich hienach ergebende Höhe der Freischurf- und der Maßengebühr ist in der Verordnung festzustellen; die Beträge sind auf volle Schilling aufzurunden.

§ 214. (3) Die Freischurf- und Maßengebührenpflicht beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem die Verleihung der Schurf- oder Bergwerksberechtigung rechtskräftig geworden ist, und endet mit dem Kalenderjahr, in dem die Schurfberechtigung erloschen ist oder die Erklärung des Erlöschens der Bergwerksberechtigung

Geltende Fassung:

gung rechtskräftig geworden ist. Die Freischurf- und die Maßengebühr sind in gleichen Raten im vorhinein am 10. Jänner und 10. Juni jedes Jahres fällig. Die erstmals zu entrichtende Freischurf- oder Maßengebühr ist auf einmal zu entrichten und ist am 10. desjenigen Monates fällig, der auf den Monat folgt, in dem die Verleihung der Schurf- oder Bergwerksberechtigung rechtskräftig geworden ist.

§ 214. (6) Wird die Freischurfgebühr trotz Setzung einer Nachfrist von einem Monat nicht oder nur teilweise entrichtet, so erlischt die Schurfberechtigung. Wird die Maßengebühr durch zwei aufeinanderfolgende Jahre trotz Setzung einer Nachfrist von einem Monat nicht oder nur teilweise entrichtet, so hat die Berghauptmannschaft die Bergwerksberechtigung zu entziehen.

§ 234. Bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bestehende Aufsuchungs- und Gewinnungsverträge betreffend Bitumen gelten weiter. Sie sind binnen einem Jahr diesem Bundesgesetz anzugleichen. Dem Vertragspartner des Bundes steht ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auch die Ausübung des Rechtes zu, außer in fremden Bergbaugebieten (§ 176 Abs. 1), es sei denn, die in diesen Gewinnungs- oder Speicherberechtigten stimmen zu, im Aufsuchungsgebiet nach von der Berghauptmannschaft zu genehmigenden Arbeitsprogrammen kohlenwasserstoffführende geologische Strukturen, die zum Speichern von flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen verwendet werden sollen, zu suchen und zu erforschen. Er ist ferner berechtigt, flüssige oder gasförmige Kohlenwasserstoffe in kohlenwasserstoffführenden geologischen Strukturen oder Teilen von solchen innerhalb anerkannter Gewinnungsfelder ausschließlich zu speichern. Die §§ 79, 80, 86 und 87 gelten sinngemäß.

Vorgeschlagene Fassung:

gung rechtskräftig geworden ist. Die Freischurf- und die Maßengebühr sind am 10. April jedes Jahres fällig. Die erstmals zu entrichtende Freischurf- oder Maßengebühr ist am 10. desjenigen Monates fällig, der auf den Monat folgt, in dem die Verleihung der Schurf- oder Bergwerksberechtigung rechtskräftig geworden ist. Die Schurf- und Bergwerksberechtigten haben die zu entrichtenden Freischurf- und Maßengebühren selbst zu berechnen.

§ 214. (6) Wird die Freischurfgebühr trotz Setzung einer Nachfrist von einem Monat nicht oder nur teilweise entrichtet, so erlischt die Schurfberechtigung. Auf Verlangen hat die Berghauptmannschaft das Bestehen oder Nichtbestehen der Schurfberechtigung festzustellen. Wird die Maßengebühr durch zwei aufeinanderfolgende Jahre trotz Setzung einer Nachfrist von einem Monat nicht oder nur teilweise entrichtet, so hat die Berghauptmannschaft die Bergwerksberechtigung zu entziehen.

§ 224. (4) Bergwerksberechtigungen für Doppelmaße gelten als Bergwerksberechtigungen für Grubenmaße.

§ 234. Bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bestehende Aufsuchungs- und Gewinnungsverträge betreffend Bitumen gelten weiter. Sie sind mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1981 diesem Bundesgesetz anzugleichen. Dem Vertragspartner des Bundes steht ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auch die Ausübung des Rechtes zu, außer in fremden Bergbaugebieten (§ 176 Abs. 1), es sei denn, die in diesen Gewinnungs- oder Speicherberechtigten stimmen zu, im Aufsuchungsgebiet nach von der Berghauptmannschaft zu genehmigenden Arbeitsprogrammen kohlenwasserstoffführende geologische Strukturen, die zum Speichern von flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen verwendet werden sollen, zu suchen und zu erforschen. Er ist ferner berechtigt, flüssige oder gasförmige Kohlenwasserstoffe in kohlenwasserstoffführenden geologischen Strukturen oder Teilen von solchen innerhalb anerkannter Gewinnungsfelder ausschließlich zu speichern. Die §§ 79, 80, 86 und 87 gelten sinngemäß. Auf Grund von Aufsuchungs- und Gewinnungsverträgen betreffend Bitumen vom Bund als Vertragspartner vor dem 1. Jänner 1981 anerkannte Gewinnungsfelder gelten als nach § 82 Abs. 1 anerkannte Gewinnungsfelder.

Kundmachung der Begrenzungen von Bergbaugebieten

§ 251 a. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat die Begrenzungen von Bergbaugebieten im Bundesgesetzblatt kundzumachen, die

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

aus Grundstücken und Grundstücksteilen gebildet werden, die sich innerhalb der Begrenzungen von Gewinnungsfeldern befinden, die auf Grund von Aufsuchungs- und Gewinnungsverträgen betreffend Bitumen vom Bund als Vertragspartner vor dem 1. Jänner 1981 anerkannt worden sind. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit auch die Begrenzungen von Bergbaugebieten im Bundesgesetzblatt kundmachen, die aus Grundstücken und Grundstücksteilen gebildet werden, die sich innerhalb der Begrenzungen von Grubenmaßen, Überscharen, anderen als im ersten Satz genannten Gewinnungsfeldern, Abbaufeldern oder Speicherfeldern befinden. Das gleiche gilt für die mit Bescheid nach § 177 Abs. 2 festgesetzten Bergbaugebiete. Ändern sich die im Bundesgesetzblatt kundgemachten Begrenzungen infolge Auflassung von Bergbaugebieten oder Teilen davon, so hat dies der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

Bauten und andere Anlagen in Bergbaugebieten mit Kohlenwasserstoffbergbau

§ 251 b. Für nicht als Bergbauanlagen geltende Bauten und andere Anlagen, die zwischen dem 1. Oktober 1975 und dem 31. Dezember 1981 in Bergbaugebieten errichtet worden sind, die aus Grundstücken und Grundstücksteilen gebildet werden, die sich innerhalb der Begrenzungen von Gewinnungsfeldern befinden, die auf Grund von Aufsuchungs- und Gewinnungsverträgen betreffend Bitumen vom Bund als Vertragspartner vor dem 1. Jänner 1981 anerkannt worden sind, sowie für wesentliche Erweiterungen und Veränderungen, die zwischen dem 1. Oktober 1975 und dem 31. Dezember 1981 an nicht als Bergbauanlagen geltenden Bauten und anderen Anlagen in diesen Bergbaugebieten vorgenommen worden sind, gilt die Bewilligung nach § 176 Abs. 2 als erteilt. Dies gilt auch für nicht als Bergbauanlagen geltende Bauten und andere Anlagen, die im genannten Zeitraum in Bergbaugebieten errichtet worden sind, die aus Grundstücken und Grundstücksteilen gebildet werden, die sich innerhalb der Begrenzungen von Grubenmaßen und Überscharen befinden, für die Bergwerksberechtigungen nach § 5 des Bitumengesetzes, GBlO Nr. 375/1938, oder vor dem 31. August 1938 auf Kohlenwasserstoffvorkommen verliehen worden sind, sowie für wesentliche Erweiterungen und Veränderungen, die im genannten Zeitraum an nicht als Bergbauanlagen geltenden Bauten und anderen Anlagen in diesen Bergbaugebieten vorgenommen worden sind.

18

1094 der Beilagen

Geltende Fassung:

§ 254. (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung die nach den §§ 18 und 222 des Allgemeinen Berggesetzes, RGBl. Nr. 146/1854, für Heilquellen und Wasserversorgungsanlagen bestimmten Schutzgebiete neu festzusetzen oder, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht mehr gegeben sind, aufzulassen.

§ 262. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, sofern die Abs. 2 bis 7 nicht anderes bestimmen, der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut, jedoch hinsichtlich des § 214 Abs. 5 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 254 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und hinsichtlich des § 132 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung.

§ 262. (7) Mit und der Montanistischen Hochschule in Leoben

Vorgeschlagene Fassung:

§ 254. (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung die nach den §§ 18 und 222 des Allgemeinen Berggesetzes, RGBl. Nr. 146/1854, für Heilquellen und Wasserversorgungsanlagen bestimmten Schutzgebiete neu festzusetzen oder, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht mehr gegeben sind, aufzulassen.

§ 262. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, sofern die Abs. 2 bis 7 nicht anderes bestimmen, der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut, jedoch hinsichtlich des § 214 Abs. 2 und 5 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 205 Abs. 1, soweit es sich um nähere Regelungen zum Schutz der Umwelt handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz; hinsichtlich des § 254 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und hinsichtlich des § 132 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung.

§ 262. (7) Mit und der Montanuniversität Leoben